

Ordnungsbehörde

--

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Behördenführungszeugnis (bei Meldebehörde zu beantragen)
- ggf. Sachkundebescheinigung
- tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip
- Versicherungsnachweis (Hundehaftpflichtversicherung Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 GefHG)

Hiermit beantrage ich

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

die Erlaubnis zur Haltung des nachstehend beschriebenen Hundes.

Angaben zum Hund:

Ruf- bzw. Zuchtname	Hunderasse bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung		
Chipnummer	Alter	Geschlecht	Größe (Schulterhöhe)
Fellfarbe	Besondere Kennzeichen		

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Die Ordnungsbehörde ist zur Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 ff. Gefahrhundegesetz berechtigt, o. g. personenbezogene Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten. Die Nichtbeantwortung kann die Versagung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes zur Folge haben. Sie haben gemäß § 27 Landesdatenschutzgesetz sowohl das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, als auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 28 Landesdatenschutzgesetz. Polizeibehörden sind bei Gefahrenabwehrmaßnahmen berechtigt, die Daten einzusehen.

Für die Ordnungsbehörde:

Der Eingang des Antrages wird zur Vorlage gem. § 4 Satz 2 GefHG bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift

